



Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (GOZ-Pos. 8000 - 8100)

FAL/FTL – allgemein, GOZ-Pos. 8000–8100

Laborkosten im Zusammenhang mit FAL/FTL, GOZ-Pos. 8000-8100

Relationsbestimmung

GOZ-Pos. 8000 - 8100

FAL/FTL - allgemein

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Funktionsbezogene Behandlungsmaßnahmen, bei denen Gegebenheiten im gesamten Kauorgan berücksichtigt werden müssen, können auch dann besondere Bedeutung erlangen, wenn andere in zeitlichem Zusammenhang durchgeführte zahnärztliche Leistungen nur von geringem Umfang sind. So kann eine umfangreiche Funktionstherapie zusammen mit Einsetzen einer Einzelkrone notwendig sein. Bisweilen könnte bei FAL/FTL der falsche Eindruck entstehen, der hierfür berechnete Aufwand sei im Verhältnis zur übrigen Behandlung unverhältnismäßig hoch.

FAL/FTL jeglichen Umfangs können bei der Versorgung mit Einlagefüllungen, Kronen und Zahnersatz indiziert sein und berechnet werden. Dies steht nicht in Widerspruch zur Abrechnungsbestimmung im Gebührenverzeichnis, wonach die "Relationsbestimmung" bzw. das "Bestimmung der Kieferrelation" mit dem Gebührensatz für die Leistungen der GOZ-Pos. 2150-2170 (Inlays), GOZ-Pos. 2200-2220 (Kronen), GOZ-Pos. 5000-5040 (Brücken) und GOZ-Pos. 5200-5230 (Prothesen) abgegolten sei. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich für die einfache Relationsbestimmung ("Bissnahme"), jedoch nicht für die vom Vorgehen und im Aufwand völlig andersartige zentrische Relationsbestimmung, die mit der GOZ-Pos. 8010 gemeint ist. Ebenfalls gesondert berechnungsfähig ist die schädelbezügliche OK-Montage (GOZ-Pos. 8020 bzw. 8030), die in der Abrechnungsbestimmung gar nicht erwähnt ist. Die Behauptung, dass Leistungen nach diesem Abschnitt grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit der Versorgung mit Einlagefüllungen, Kronen, Brücken und Prothesen berechenbar seien, ist daher nicht nachvollziehbar.

Die Erhebung eines Funktionsstatus nach GOZ-Pos. 8000 ist in vielen Fällen aus medizinischer Sicht erforderlich, insbesondere bei umfangreichen Sanierungen und zur Aufdeckung von Funktionsstörungen. Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Befunderhebung des stomatognathen Systems (GOZ-Pos. 8000) in jedem Falle vor der Anwendung von Leistungspositionen aus Teil I des Gebührenverzeichnisses (GOZ-Pos. 8010-8100) sinnvoll oder gar notwendig sei.

Für die Berechnung von FAL/FTL ist das Ausfüllen eines Befunderhebungsbogens oder einer Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

Durchführung und Berechnung von medizinisch unnötigen ärztlichen Leistungen nur zum Zwecke der Ermöglichung von Kostenerstattungen sind abzulehnen.

Unbeeinflusst davon bestimmen die Vollzugshinweise zu den Beihilfevorschriften, dass FAL/FTL generell nur bei Vorlage der Seite 3 des erhobenen Funktionsbefundes nach GOZ-Pos. 8000 beihilfefähig sind. Obendrein ist die Beihilfefähigkeit der FAL/FTL-Aufwendungen auf bestimmte Krankheitsfälle eingegrenzt. Diese Beschränkung bezieht sich nur auf die Beihilfegewährung und erlaubt daher keinerlei Rückschlüsse auf die medizinische Notwendigkeit und Angemessenheit der Behandlungsmaßnahmen. Als Voraussetzung für die Beihilfegewährung kann nach den Richtlinien die Angabe der medizinischen Indikation verlangt werden.

Funktionsanalytische Leistungen können in einem Behandlungszusammenhang durchaus mehrfach erbracht werden. Dabei ist es möglich, dass gleiche Leistungen zu verschiedenen Zwecken in einem kurzen Zeitraum erforderlich sind. Ein typischer Ablauf ist beispielsweise die Aufeinanderfolge von vier, auf der Liquidation kaum zu unterscheidenden Arbeitsgängen:

- Diagnostik und Dokumentation zu Beginn der Behandlung,
- Vorbehandlung im Sinne einer funktionellen Therapie,
- Leistungen in Zusammenhang mit der Anfertigung von Zahnersatz,
- Leistungen in Zusammenhang mit der Funktionsverbesserung des Zahnersatzes durch sog. Remontage.

Die GOZ-Pos. 8010 ist "je Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig". Hiermit soll in gewisser Weise fachlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden, da in der Regel die durch ein Regstrat ermittelte Lage des Unterkiefers mit einem zweiten kontrolliert werden muss.

GOZ-Pos. 8000 - 8100

Laborkosten in Zusammenhang mit FAL / FTL

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Die Gebührenordnung für Zahnärzte enthält im Abschnitt „Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen“ (FAL/FTL) nur Honorarleistungen. Der bis 2011 geltende Einschluss von Material- und Laborkosten bei einigen Leistungen wurde 2012 aufgehoben.

Alle zahntechnischen Leistungen sind nach § 9 GOZ berechenbar: z.B. Herstellung von Modellen, Registrarträgern und Registrarbehelfen oder Herstellen von Aufbissbehelfen und Schienen sowie zahntechnische Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Herstellung von Zahnersatz, z. B. Probemodellation, Schleiflisten, Arbeiten im individuellen Artikulator, Aufwachstechnik, biomechanische Kauflächen, Remontage usw.

Relationsbestimmung

Relationsbestimmung neben der Versorgung mit Zahnersatz

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 16.10.2013

Die in der Berechnungsbestimmung der GOZ-Nr. 2200 bis 2220 und 5000 bis 5040 erwähnte „Relationsbestimmung“ stellt eine einfache Bissnahme ohne Berücksichtigung funktioneller Parameter dar.

Der Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 8010 „Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers“ (Zentrik) beschreibt eine selbständige funktionsanalytische/- therapeutische Leistung, die auch im Zusammenhang mit der Herstellung von Einzelkronen/ Brücken notwendig werden kann.